



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 1995 02 08

Zl.10.930/144-IA10/94

XIX. GP-NR
183 /AB
1995-02- 10

ZU

182 /J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Langthaler, Freundinnen und Freunde vom
16. Dezember 1994, Nr. 182/J betreffend Verbot
von Atrazin

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde vom 16. Dezember 1994, Nr. 182/J, betreffend Verbot von Atrazin, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Aufgrund der Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. Nr. 476/1990, ist es nicht möglich für Atrazin als Wirkstoff eine Verbotserverordnung zu erlassen. Eine Verordnungsermächtigung zur Aufhebung oder Abänderung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

- 2 -

gemäß § 10 Abs. 3 leg.cit. besteht nur dann, wenn die Abänderung oder Aufhebung der Zulassung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist und ein Zulassungsinhaber nicht mehr besteht.

Gemäß § 10 Abs. 1 leg.cit. ist die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht oder nicht mehr der Zulassungsvoraussetzung des § 8 Abs. 1 entspricht. Die Aufhebung oder Abänderung von Zulassungsbescheiden ist nicht befristet. Zwecks Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 8 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz wurden bereits Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Unbeschadet dessen wurde bereits ein Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz eingeleitet, wonach die Zulassungen der Pflanzenschutzmittel, welche durch die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992 erfaßt wurden (Atrazinpräparate) oder noch werden, ex lege aufgehoben werden sollen.

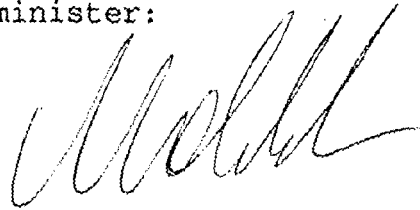
Zu den Fragen 3 und 4:

In der "Verordnung (EWG) Nr.3600/92 der Kommission vom 11.Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln" sind die Wirkstoffe Lindane und Endosulfan in Anhang I (Liste der für die erste Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Betracht kommenden Stoffe) aufgelistet.

Dies bedeutet, daß diese Stoffe einem umfassenden, EU-weiten Prüfungsprogramm unterzogen werden. Sobald entsprechende Ergebnisse vorliegen, werden die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen zu überprüfen sein.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Müller', written in a cursive style.

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche kurzfristigen Schritte planen Sie, um sicherzustellen, daß die Produktion, Inverkehrsetzung und Verwendung von Atrazin in Österreich weiterhin verboten ist?
2. Welche Schritte planen Sie, um ein Atrazin-Verbot auch langfristig zu sichern?
3. Das VfGH-Erkenntnis bedeutet, daß auch alle anderen (über 80) Pestizid-Verbote der entsprechenden Verordnung (BGBl. Nr.97/1992) gefährdet sind.

Werden Sie auch alle anderen bislang erlassenen Verbote bzw. Verwendungseinschränkungen von Pestiziden absichern? Wenn ja, in welcher Form?

4. Im Zuge der Erstellung der nun von VfGH aufgehobenen Verordnung wurde etwa 80 umwelt- und gesundheitsgefährdender Pestizide verboten, einige weitere jedoch nicht, obwohl dies aus ökologischen Gründen sinnvoll gewesen wäre. Zu diesen nicht verbotenen Pestiziden zählen etwa Endosulfan, 2,4-D und verwandte Verbindungen wie auch Parathion (E605).

Planen Sie weitere Pestizide - wie etwa Endosulfan \uparrow zu verbieten? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?